

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE WINDHAAG BEI PERG

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 21. April 2026

Nr. 8 Verordnung: Befristete Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Bauarbeiten auf und neben der Gemeindestraße Hausberg

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Windhaag bei Perg über befristete Verkehrsbeschränkungen

Gemäß § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit gültigen Fassung, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 20. April 2026, GZ Verk-8-333/2026, bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Planunterlagen

Es werden jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die gem. RVS 05.05.41 und RVS 05.05.44 sowie in der in dem Verkehrsführungsplan "**Verkehrsführungsplan Gemeindestraße Hausberg Kreuzungsbereich**" dargestellten Art und Weise zur Leitung und Sicherung des Verkehrs notwendig sind.

Die Maßnahmen beziehen sich auf den im Lageplan der Gemeinde Windhaag bei Perg vom 20. April 2026 gekennzeichneten Straßenabschnitt vom Haus Hausberg 9 bis zum Haus Hausberg 10 und vom Haus Hausberg 9 bis zum Haus Hausberg 14 (Kreuzungsbereich).

Die genannten Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Befristung

Die Verkehrsmaßnahmen werden auf Grund des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides der Gemeinde Windhaag bei Perg im Zeitraum von 21. April 2026 bis 31. Dezember 2026 befristet.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen kundzumachen.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

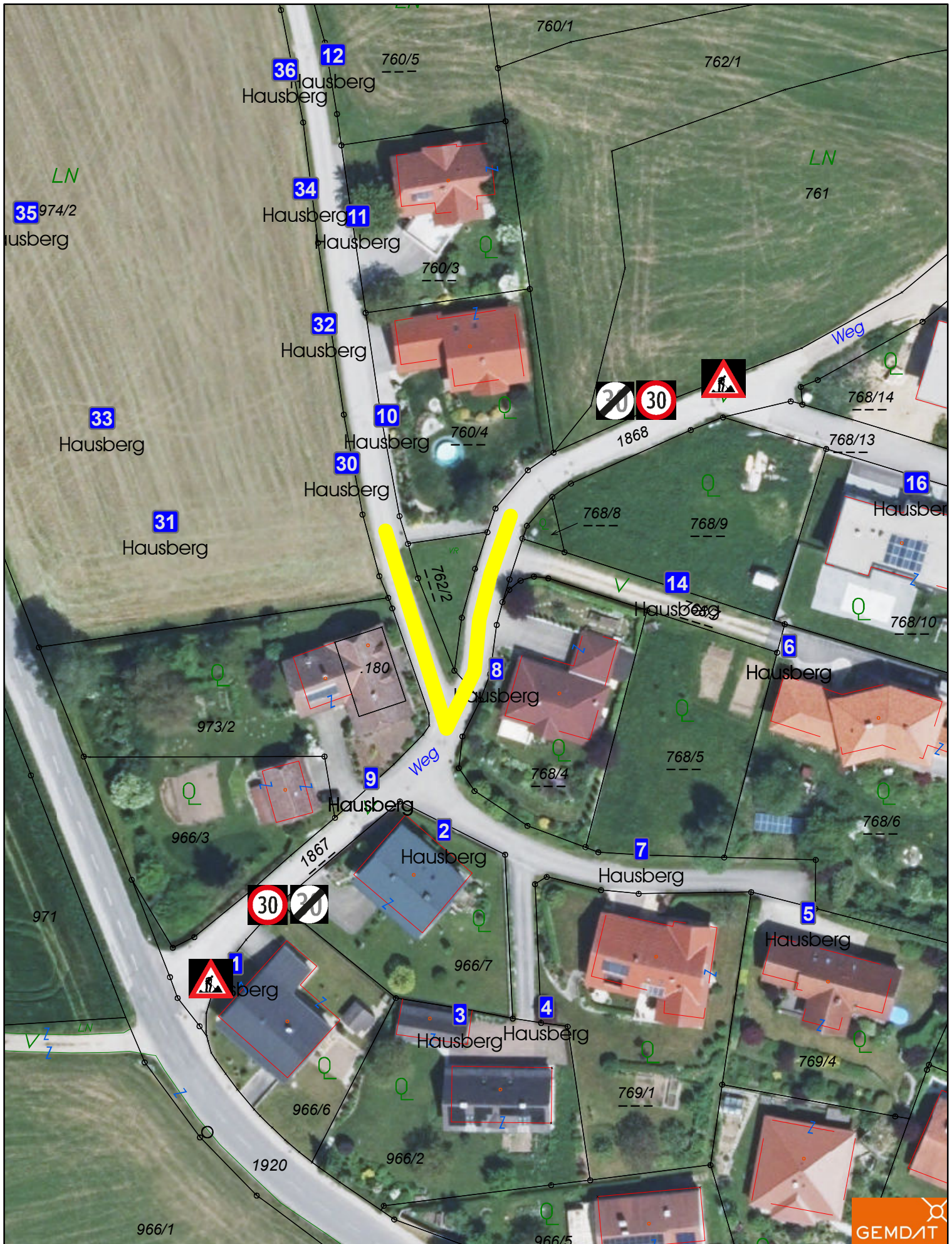
Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(2) Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) vom Antragsteller in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(3) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt für diese Zeit außer Kraft.

Anlagen: Verkehrsführungsplan

Der Bürgermeister
MMMag. Martin J. Luger, BEd LL.B. MA



Copyright: DKM - © BEV
 WICHTIG: Diese Darstellung wurde unter größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Jeglicher Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist ausgeschlossen.

Gemeinde Windhaag bei Perg
 Eva-Magdalena-Straße 7, 4322 Windhaag bei Perg
 +43 7264 4255
 gemeinde@windhaag-perg.at
 Maßstab 1:800 Datum 20.4.2026

